

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Master of Science“ - In der Fassung der Ersten Änderung -

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Master of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 124/2013.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat die Erste Änderung der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen am 18. Oktober 2016 beschlossen. Der Studienausschuss hat mit Beschluss vom 8. November sein Einvernehmen erteilt. Der Rektor hat sie am 14. November 2016 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft mit Schreiben vom 14. November 2016 angezeigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums
- § 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung
- § 5 Wiederholung von Prüfungen
- § 6 Notenverbesserung und Freiversuch
- § 7 Medienprojekt
- § 8 Masterarbeit

§ 9 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“ und „Master“ (PO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 115/2013, in der jeweils geltenden Fassung für den Masterstudiengang Medientechnologie. Sie ergänzt und – soweit zulässig – ersetzt die Regelungen der PO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit ist die Studiendauer, in der ein berufsqualifizierender Abschluss erreicht werden kann, d.h. sie umfasst die Studienzeit, die Anfertigung der Masterarbeit und den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen. Sie beträgt drei Semester. Der Studienplan ist so gestaltet, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Studium kann in jedem Semester begonnen werden.

(2) Der Studiengang ist ein konsekutiver Studiengang und richtet sich an Studierende mit einem Bachelorabschluss in den Bereichen Medientechnologie/Medientechnik/Medieninformatik, Informatik, Ingenieurwissenschaften und weiteren inhaltlich verwandten Studiengängen. Die Eignung wird durch eine Prüfung festgestellt, deren Modalitäten in der Studienordnung (Anlage Zugangsvoraussetzungen) geregelt sind.

(3) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 90 Leistungspunkte (LP) erworben werden. Die modulare Aufteilung des Studiums mit den zugeordneten LP wird in der Studienordnung (Anlage 1 Studienplan) abgebildet. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der Studierenden. Sie umfassen sowohl die unmittelbaren Lehrveranstaltungen (z.B. Vorlesung, Übung, Praktikum = Präsenzzeiten) als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich von Abschluss- und Studienarbeiten (Selbststudium). Die Inhalte des Studienganges sowie die Anteile an Präsenz- und Selbststudium sind in der Modulbeschreibung im Modulhandbuch dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen, Sprachenregelung

(1) Die Art der zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen wird in der Studienordnung (Anlage Studienplan) geregelt. Form und Dauer der Prüfungs- und Studienleistungen sowie zu erbringende Teilnahmenachweise werden im Modulhandbuch bestimmt.

(2) Das Studium findet vorwiegend in deutscher Sprache statt. Einige Wahlmodule werden in englischer Sprache angeboten. Die Gesamtzahl der englischsprachigen Module ermöglicht ein Studium in englischer Sprache. Die Masterarbeit kann in Absprache mit dem betreuenden Hochschullehrer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(3) Für Studierende, die einen Doppelabschluss (Double Degree) im Rahmen einer Kooperation mit einer Partnerhochschule anstreben, finden die Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der Partnerhochschule in der Regel in der dort üblichen Lehrsprache statt.

§ 5 Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Für das Medienprojekt und die Masterarbeit ist hierfür die Vergabe eines neuen Themas erforderlich.

(2) Eine zweite Wiederholung ist für drei Prüfungsleistungen mit Ausnahme des Medienprojektes und der Masterarbeit zulässig.

§ 6 Notenverbesserung und Freiversuch

Die Summe der möglichen Freiversuche und Notenverbesserungsversuche wird auf vier Prüfungsleistungen begrenzt. Für das Medienprojekt mit dazugehörigem Abschlusskolloquium und für die Masterarbeit mit dazugehörigem Abschlusskolloquium ist kein Freiversuch und kein Notenverbesserungsversuch möglich.

§ 7 Medienprojekt

(1) Das Medienprojekt ist eine Prüfungsleistung, die in der Regel im 2. Fachsemester abgelegt wird. Es besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem mündlichen Abschlusskolloquium. Das Thema, der Start- und der Abgabezeitpunkt des Medienprojektes sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Medienprojekt ist eine Gruppenarbeit von mindestens zwei Studierenden und wird in der Verantwortung eines Hochschullehrers des Instituts für Medientechnik durchgeführt. Abweichungen von dieser Regelung sind durch den Prüfungsausschuss zu genehmigen. Die Anmeldung erfolgt im Fachgebiet des betreuenden Hochschullehrers.

(2) Die wissenschaftliche Arbeit umfasst für die beteiligten Studierenden jeweils einen Arbeitsaufwand von ca. 300 Stunden/10 LP. Diese Arbeit ist innerhalb eines Zeitraumes von höchstens sechs Monaten zu erbringen. Bei Abgabe der Projektarbeit ist der individuelle Beitrag der Studierenden zu dokumentieren.

(3) Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion, wobei die Studierenden die Ergebnisse ihres Medienprojektes zu vertreten

haben. Das Ergebnis des Kolloquiums geht zu einem Drittel in die Gesamtnote für das Medienprojekt ein. Das Abschlusskolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe statt.

§ 8 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, die in der Regel im 3. Fachsemester absolviert wird. Sie besteht aus einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem Abschlusskolloquium. Das Thema, der Start- und der Abgabezeitpunkt der Masterarbeit sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Die Note der Masterarbeit setzt sich zu zwei Dritteln aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(2) Die Arbeit umfasst einen Aufwand von ca. 900 Stunden/30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu erbringen. Für die Durchführung und schriftliche Ausfertigung sind 28 LP vorgesehen, für das Abschlusskolloquium 2 LP. Die Ausgabe des Themas erfolgt erst, wenn alle anderen in der Studienordnung (Anlage 1 Studienplan) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Masterarbeit und damit 60 LP erbracht worden sind.

(3) Nach der Zulassung der Studierenden zur Masterarbeit durch das Prüfungsamt wird das Thema der Arbeit zwischen dem Studierenden und dem betreuenden Hochschullehrer vereinbart. Durch das Sekretariat des Fachgebietes erfolgt die Erstellung des Themenblattes und die Meldung an das Prüfungsamt.

(4) Die schriftliche Arbeit wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer muss der betreuende Hochschullehrer der Masterarbeit sein. Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer und einer anschließenden Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer. Das Kolloquium findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Abgabe statt.

(5) Will der Studierende die Masterarbeit außerhalb der Fakultät Elektrotechnik und Informationstechnik bearbeiten, hat er der Anmeldung hinzuzufügen:

1. bei einer Masterarbeit an anderen Fakultäten der Universität:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten (Exposé),
- eine Betreuer-Erklärung eines Professors der anderen Fakultät,
- eine Betreuer-Erklärung eines Professors des Instituts für Medientechnik.

2. bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten (Exposé),
- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis von dessen Qualifikation,
- eine Betreuer-Erklärung eines Professors des Instituts für Medientechnik,
- eine unterschriebene Erklärung des betrieblichen Betreuers, dass er die einschlägigen Ordnungen der Universität kennt und ein Gutachten über die Bewertung der Arbeit spätestens zwei Wochen nach Abgabe der Arbeit vorlegen wird.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, den 14. November 2016

gez.
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil.
Dr. h. c. Prof. h. c. mult. Peter Scharff
Rektor